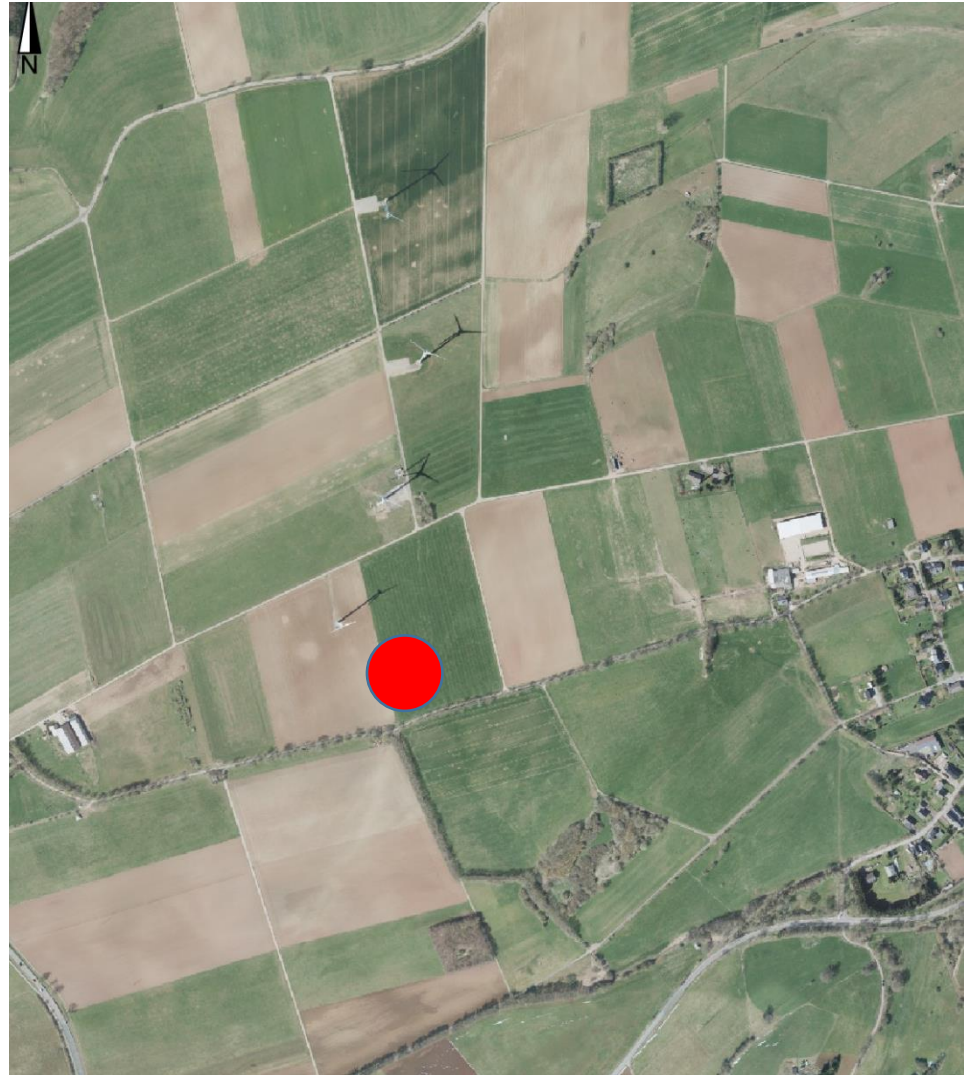


Eifelgemeinde Nettersheim



3. Änderung des Bebauungsplanes „Windkraftkonzentrationszone- Repowering“

Begründung

Inhalt

Begründung

1.0	Rechtsgrundlagen und Verfahren	2
1.1	Rechtsgrundlagen.....	2
2.0	Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung.....	2
3.0	Rahmenbedingungen.....	3
3.1	Lage, Geltungsbereich.....	3
3.2	Flächennutzungsplan.....	3
3.3	Bebauungsplan.....	3
3.4	Landschaftsplan.....	4
4.0	Inhalt der Planänderung.....	5
4.1	Beschreibung des Vorhabens	5
4.2	Festsetzungen des Bebauungsplans	5
4.2.1	Art der baulichen Nutzung.....	5
4.2.2	Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlagen.....	5
4.2.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1BauGB).....	6
4.2.4	Erschließungsflächen.....	6
	4.2.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	6
5.0	Auswirkungen der Planung und der betroffenen Belange	6
6.0	Schutzmaßnahmen.....	6
6.1	Schallschutz	6
6.2	Schattenwurf.....	6
6.3	Natur und Landschaft, Artenschutz	7
6.4	Verkehr / Erschließung	8

Begründung

1.0 Rechtsgrundlagen und Verfahren

1.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen folgende Rechtsvorschriften zu Grunde:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1075)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 ff) - SGV.NRW.2023 - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966).

2.0 Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung

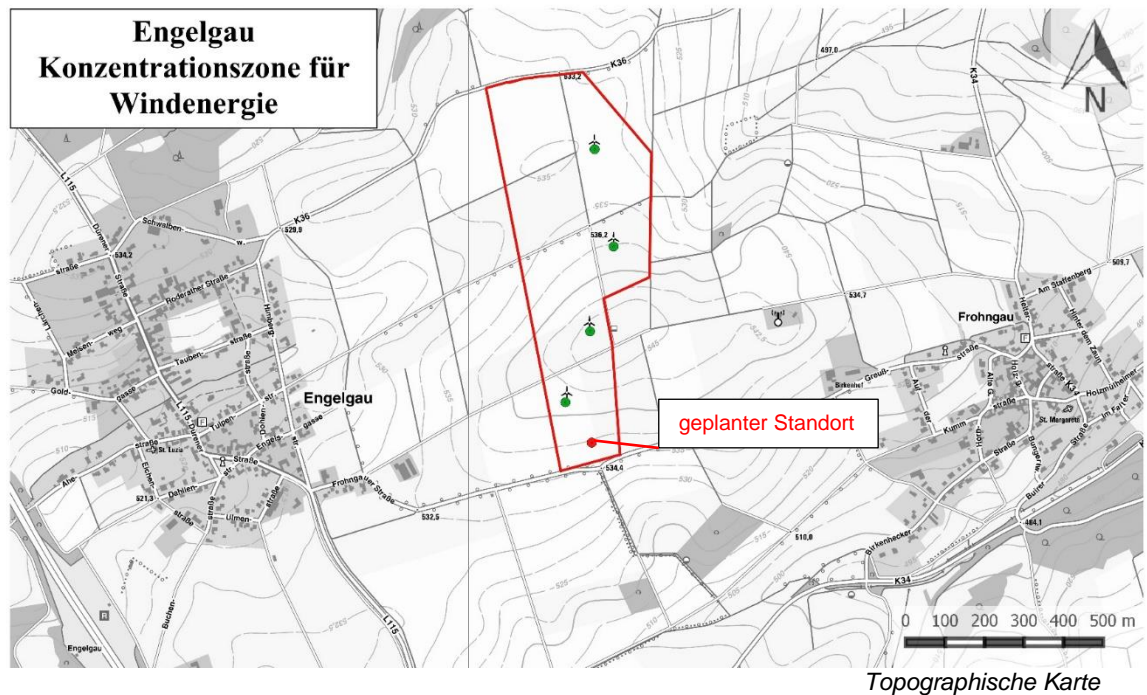
In der südlich festgesetzten überbaubaren Grundstückfläche (Baufenster) des Bebauungsplanes „Windkraftkonzentrationszone“ befindet sich eine seit längerem stillgelegte Windenergieanlage (WEA), deren Abriss zwar durch den Kreis Euskirchen verfügt, jedoch bislang nicht vollzogen wurde. Die Stilllegung dieser WEA erfolgte aufgrund des seinerzeit nicht genehmigten Standortes, d.h. der Abstand dieser WEA zur nächsten, nördlich gelegenen Windkraftanlage ist aufgrund des falschen Standortes zu gering. Die Nachweispflicht, dass eine Gefährdung der nördlich gelegenen WEA trotz des falschen Standortes ausgeschlossen werden kann, wurde vom Betreiber nicht beigebracht. Vielmehr strebte dieser an, in einem neuen Baufenster eine Windenergieanlage zu errichten. Wie zuvor beschrieben, ist ein Neubau erst dann möglich, wenn die Altanlage abgerissen wird.

Zwischenzeitlich hat der Betreiber der bereits seit längerem stillgelegten Windenergieanlage (WEA) beim Kreis Euskirchen einen Bauherrenwechsel angezeigt, d. h. ein neuer Investor (Genossenschaft) verpflichtet sich, die Altanlage abzureißen, wenn ein Standort in einem neuen Baufenster genehmigt wird. Dieser Investor ist an die Gemeinde herangetreten und hat seine Planung für die Errichtung einer Windenergieanlage in einem noch zu verschiebenden Baufenster vorgelegt. Diese beinhaltet die Verschiebung der südlich gelegenen überbaubaren Fläche auf den Grundstücken Gemarkung Engalgau, Flur 4 Nr. 23 und Gemarkung Frohngau, Flur 13 Nr. 2 und 3 dahingehend, dass diese in südlicher Richtung verschoben wird und somit rd. 30 m ausgehend von der Gemeindeverbindungsstraße Engalgau-Frohngau beginnt, eine Tiefe von 50 m und eine Breite von 100 m ausweist. Der Investor erklärt darüber hinaus, dass die Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlage 100 m nicht überschreiten wird.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der beschriebenen Windkraftanlage zu schaffen ist eine Änderung des Bebauungsplanes „Windkraftkonzentrationszone“ erforderlich. Der Rat der Eifelgemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 den Aufstellungsabschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windkraftkonzentrationszone“ gefasst.

3.0 Rahmenbedingungen

3.1 Lage, Geltungsbereich

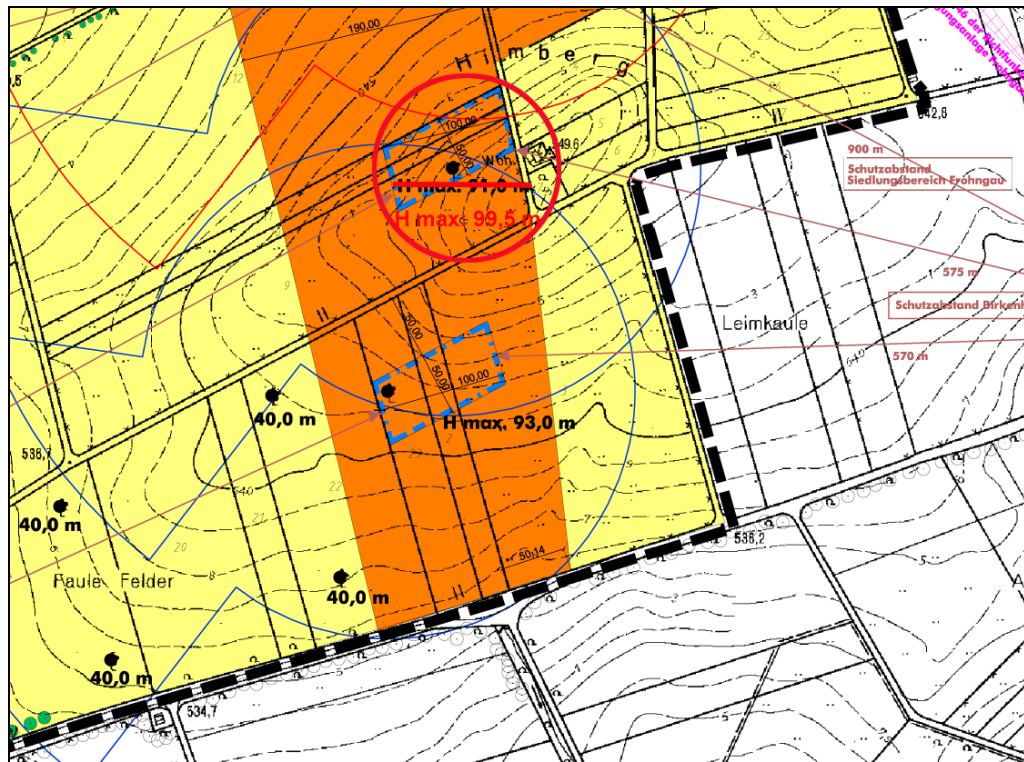


3.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nettersheim stellt für den Änderungsbereich seit 1999 eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen dar. Innerhalb der Konzentrationszone sind bislang 3 Windkraftanlagen errichtet worden. Westlich der Konzentrationszone wurden bereits vor der Ausweisung dieser Zone vier kleine Windkraftanlagen mit ca. 50 m Höhe errichtet, die inzwischen aber zurückgebaut wurden.

3.3 Bebauungsplan

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Windkraftkonzentrationszone“ befindet sich in den Gemarkungen Engelgau und Frohngau. Dieser weist vier überbaubare Flächen für Windenergieanlagen (WEA) innerhalb eines Sondergebietes aus. Zulässig sind Anlagen von bis zu 99,5 m Höhe (1. Änderung). Drei Windenergieanlagen wurden dort bereits errichtet, die vierte ist aufgrund ihres bei der Errichtung falsch gewählten Standortes stillgelegt worden und soll nunmehr repowert werden.

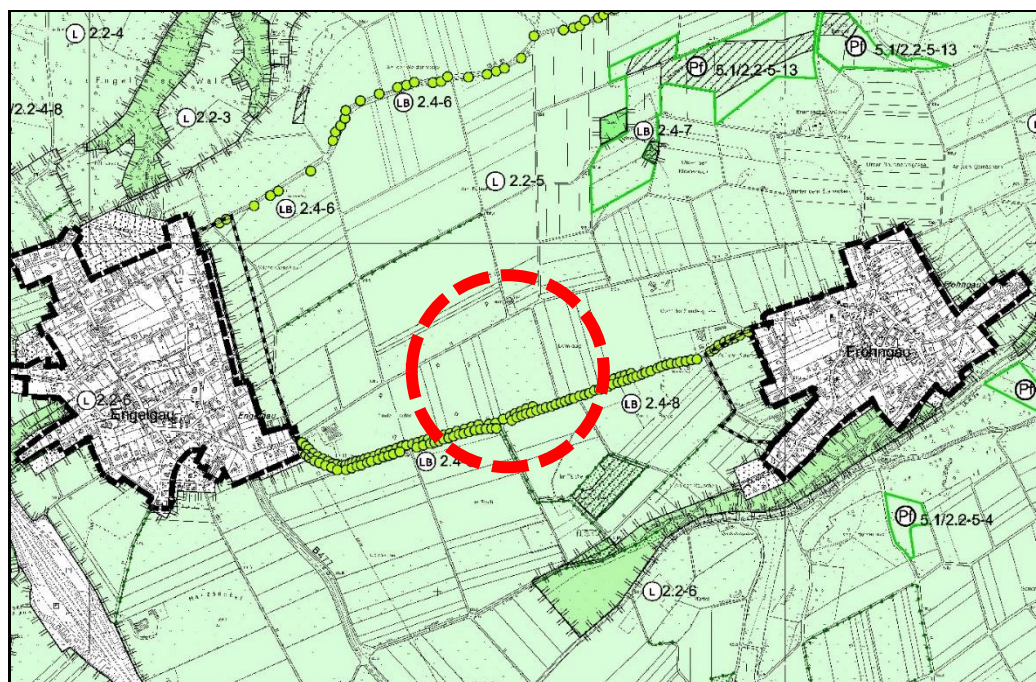


Ausschnitt auf dem Bebauungsplan Windkraftkonzentrationszone mit seiner 1. Änderung

3.4 Landschaftsplan

Das Gebiet ist im Landschaftsplan 32a „Nettersheim“, Kreis Euskirchen (Stand Sept. 2004) Landschaftsschutzgebiet „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft“ dargestellt.

Der südlich angrenzende, befestigte Wirtschaftsweg (Frohngauer Straße) ist nach Westen beidseitig, nach Osten einseitig (Südseite) von Baumreihen (Esche, Bergahorn, Rosskastanie) begleitet. Es handelt sich um den geschützten Landschaftsbestandteil (LB) 2.4-8 „Baumreihen am Wirtschaftsweg zwischen Engelgau und Frohngau“.



Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 32a Nettersheim

4.0 Inhalt der Planänderung

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Eine Genossenschaft plant innerhalb des Sondergebietes „Windkraftkonzentrationszone“ die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA). Die geplante Anlage vom Typ Enercon E-82 E 4 und einer Nennleistung von 2.350 kW hat eine Nabhöhe von rd. 59 m und einen Rotordurchmesser von 82 m und somit eine Gesamthöhe von 100 m.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA soll eine bestehende Anlage vom Typ Tacke, TW 600a, die sich in einer Entfernung von rd. 120 m in nordwestlicher Richtung befindet (Nabhöhe 70 m, Rotordurchmesser 46 m) demontiert werden. Vier Kleinwindanlagen westlich des geplanten WEA-Standortes wurden bereits rückgebaut. Im Bebauungsplan „Windkonzentrationszone“ ist die Errichtung von Windenergieanlagen hinsichtlich Standort (Baufenster) und Anlagenhöhe beschränkt.

Nördlich der geplanten WEA befinden sich innerhalb des Sondergebietes bereits 3 WEA eines weiteren Trägers mit Gesamthöhen von jeweils mehr als 50 m. Eine Anlage wurde bereits repowert (1. Änderung des Bebauungsplanes).

Repowering-Anlagen sind neue Windenergieanlagen mit moderner Anlagentechnik, die nach heutigem Genehmigungsstandard errichtet werden und somit oftmals gegenüber den zu ersetzenden, veralteten Windenergieanlagen eine Reduzierung von Emissionen und anderen Umweltbeeinträchtigungen mit sich bringen.

Aufgrund der bereits vorhandenen und bauordnungsrechtlich genehmigten Anlagen würde die Errichtung einer weiteren Windkraftanlage innerhalb des festgesetzten Baufensters aufgrund der erforderlichen Abstände der WEA zueinander (gängiger Wert aus der Praxis der 5-fache Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und 3-fache Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung) nicht möglich. Daher ist eine Verlagerung in Richtung Süden geplant bzw. notwendig.

4.2 Festsetzungen des Bebauungsplans

4.2.1 Art der baulichen Nutzung

Die zulässigen Nutzung ergeben sich bereits aus dem wirksamen Bebauungsplan als Windkraftkonzentrationszone und der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Flächen. Die Festsetzung als Sondergebiet „Windkraftkonzentrationszone“ wird beibehalten.

Zweckbestimmung:

Das festgesetzte Sondergebiet „Windkraftanlagen“ dient gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO der Errichtung von Windkraftanlagen und der Landwirtschaft.

Zulässig sind ausschließlich:

- je eine Windkraftanlage pro festgesetzter überbaubarer Fläche zum Zwecke der Stromerzeugung
- Nebenanlagen, die für die Betreibung der Windenergieanlagen erforderlich sind,
- landwirtschaftliche Nutzungen

4.2.2 Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlagen

Gemäß dem Ursprungsplan wird die zulässige Grundfläche für die Windkraftanlage – ohne die dazugehörigen Erschließungsflächen – auf 300 m² je Anlage beschränkt.

Anlagenhöhe

Die Gesamthöhe der Windkraftanlagen darf die im Plan festgesetzten Höhenangaben nicht überschreiten. Die Höhe wird gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes bis zur Oberkante der Rotorspitze im geometrischen Mittelpunkt des Mastes.

Vorliegend wird die Höhe der Windkraftanlage auf 100 m beschränkt.

4.2.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm müssen innerhalb der Baugrenzen liegen. Die von den Rotoren überstrichene Fläche wird nicht gesondert festgesetzt.

4.2.4 Erschließungsflächen

Die Erschließungsflächen sind – außer für die Bauzeit – nur als wassergebundene Flächen zulässig. Für die in Anspruch zu nehmenden Zufahrten über Wirtschaftswege ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine gesonderte Vereinbarung mit dem Investor zu schließen.

4.2.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Auf die Festsetzungen des Ursprungsplanes wird verwiesen.

5.0 Auswirkungen der Planung und der betroffenen Belange

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes erfolgt eine Ermittlung, Bewertung und Abwägung der Umweltbelange.

Für Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen ist eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG durchzuführen. Unter Windpark wird die Planung oder Errichtung von mindestens drei Anlagen verstanden, die sich innerhalb einer bauleitplanerischen Fläche befinden oder räumlich so angeordnet sind, dass sich die Einwirkungsbereiche in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG überschneiden oder wenigstens berühren. Vorliegend handelt es sich nach Errichtung einer WEA und Demontage einer vorhandenen WEA um einen Windpark mit insgesamt 4 Anlagen.

Im Zuge der Erarbeitung der Antragsunterlagen auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde eine UVP-Vorprüfung gem. § 7 UVPG durchgeführt (LandPlan OS, Landschaftsplanung, Osnabrück, September 2017).

Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, der Standortwahl und der vorgesehenen Vorkehrungen der Vorhabenträger keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6.0 Schutzmaßnahmen

6.1 Schallschutz

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass in den angrenzenden Wohngebieten die Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden. Die Gesamtbelastung durch alle Anlagen darf nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von mehr als 1 dB(A) führen.

Eine bereits vorliegende Immissionsprognose (CUBE Engineering GmbH; Kassel) kommt zu dem Ergebnis, dass an einem Immissionsort in Engelgau der nächtliche Immissionsrichtwert um bis zu 1 dB(A) überschritten wird. Diese Überschreitung ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung nach Ziffer 3.2.1 der TA-Lärm zulässig. An allen anderen Immissionsorten werden die zugrunde gelegten Immissionsrichtwerte eingehalten.

6.2 Schattenwurf

Durch das Drehen der Rotoren kann es zu optischer Beunruhigung durch Reflexionen der Sonnenstrahlen und/oder Schattenwurf kommen, die zu einer Beeinträchtigung des

Menschen führen können. Die Einhaltung der erforderlichen Grenzwerte wird in einer Schattenwurfprognose nachgewiesen. Durch den Einsatz von mattierten und reflexionsarmen Rotorblättern werden Intensität und Häufigkeit von Lichtreflexen deutlich reduziert.

6.3 Natur und Landschaft, Artenschutz

Aus den gesetzlichen Anforderungen ergibt sich die Notwendigkeit, die Belange des Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine mögliche Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen zu untersuchen, da diese Artengruppen potenziell am ehesten durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können.

Im Auftrag der Vorhabenträger hat das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Hartmut Fehr in der Zeit von März bis Juli 2015 avifaunistische Untersuchungen im Bereich der geplanten WEA durchgeführt. Diese Untersuchungen stellen zusammen mit bestehenden Daten des LANUV (FIS, @LINFOS, Energieatlas NRW) die Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens dar.

Bei der Vogelkartierung wurden 47 Arten festgestellt. Insgesamt wurden 15 Vogelarten vor dem Hintergrund einer potenziellen besonderen Betroffenheit gegenüber WEA vertiefender betrachtet.

Unter Beachtung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Projektwirkungen, die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG darstellen, zu sehen. Auch die Gesamtbetrachtung der Vögel mit ihrem Brut-, Rast- und Zugverhalten lässt keine artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen in erheblichem Maße erkennen.

Zum Schutz der Vögel insgesamt ist eine Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung notwendig. Zum Schutz des Rotmilans wird empfohlen, die WEA während der Wiesenmahd bzw. Ernte und Umbruch von Feldern im Umkreis von mindestens 100 Metern um die WEA für einige Tage abzuschalten.

Ggf. kann eine gutachterliche Betreuung während dieser Zeit der zeitlichen Feinabstimmung von Abschaltungen dienen.

Auf eine detaillierte Fledermauserfassung wurde zunächst verzichtet, da ein „fledermausfreundlicher“ Betrieb der Anlage vorausgesetzt wurde.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen (UNB) kam nach Auswertung der artenschutzrechtlichen Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine vertiefende ASP der Stufe II im Hinblick auf das Fledermausvorkommen erforderlich sei. Im Fokus steht vor allem die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Im Auftrag der Gemeinde Nettersheim wurde eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung durch das KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK im Frühjahr/Sommer 2018 durchgeführt. Im Zentrum der Untersuchungen stand die Baumreihe entlang der Wirtschaftsweges.

Im Frühsommer 2018 wurden Netzfänge vor dem Ausflug von Jungtieren durchgeführt und laktierende Zwergfledermausweibchen zur Quartierfindung besendert. Gleichzeitig wurde eine akustische Dauerüberwachung in der Baumreihe unweit des neuen Baufeldes durchgeführt.

Über die Netzfänge konnten zwei Wochenstubenquartiere westlich des zukünftigen Baufeldes in der Ortschaft Frohngau identifiziert werden. Nach Auswertung der akustischen Daten konnten Rückschlüsse auf die Nutzung und Nutzungsintensität der an das Baufeld angrenzenden Baumreihe durch Fledermäuse gezogen werden. Es zeigte sich, dass die Baumreihe als Leitlinie v.a. zum Transferflug in die Jagdgebiete durch die Zwergfledermaus genutzt wird. Es konnte aber keine ausgeprägte Verweildauer und Jagdaktivität der Zwergfledermaus festgestellt werden, so dass die Ergebnisse nicht darauf hindeuten, dass es zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für die Art und damit zu einer

Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen wird.

Einer Errichtung und einem Betrieb der Anlage stehen damit keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen. Insbesondere aufgrund des Vorkommens kollisionsgefährdeter Fledermausraten (Abendsegler, Rauhauffledermaus) sind jedoch dennoch Schutzmaßnahmen für Fledermäuse zu ergreifen. So sollte die Aktivität von Fledermäusen auf Höhe der Rotoren durch ein Monitoring untersucht werden, um festzustellen, ob hier erhöhte Fledermausaktivität nachzuweisen ist. Sollte hierbei ein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko nachgewiesen werden, sind ggf. Maßnahmen zur Reduzierung dieses Risikos vonnöten. Sie bestehen i.d.R. aus Einschränkungen der Betriebszeiten in Abhängigkeit der Witterung.

Empfohlene Monitoringsmaßnahmen:

Zur Bewertung der betriebsbedingten Kollisionsrisikos ist ein nachgeschaltetes Höhenmonitoring an der WEA zu beachten. Nach dem Leitfaden NRW (MKULNV 2013) gelten hierbei folgende Rahmenbedingungen für das Monitoring:

- *Im ersten Monitoring-Jahr werden die Anlagen im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und ab 10 °C in Gondelhöhe sowie in Nächten ohne Niederschlag abgeschaltet. Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt.*
- *Im zweiten Monitoring-Jahr werden die Anlagen nach dem neuen Algorithmus betrieben. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr wird der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.*
- *Die Festlegung des Abschalt-Algorithmus muss berücksichtigen, dass betriebsbedingte Tötungen auf unvermeidbare Verluste von Einzelindividuen begrenzt werden.*

In dem Fall, dass eine Gefährdung von Fledermäusen insbesondere während der Migrationsphase nicht auszuschließen ist, sind ggf. Einschränkungen des Betriebs der WEA notwendig. Genauere zeitliche Festlegungen evtl. vorzusehender betriebsbedingter Einschränkungen lassen sich nach Durchführung des Monitorings ermitteln, sofern diese überhaupt notwendig werden.

Für das Höhenmonitoring wird zudem eine Einrichtung eines zweiten Messpunkts unterhalb der Rotorblattspitze am Turm empfohlen, der von unten oder im unteren Luftraum fliegende Individuen erfasst. Dies ist bei Anlagen mit geringer Nabenhöhe und großem Rotorblatt erforderlich.

6.4 Verkehr / Erschließung

Die Erschließung wird nicht im Rahmen der Bauleitplanung gesichert, sondern muss im Rahmen der nachfolgenden Genehmigung durch Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen Investor und Gemeinde Nettersheim geregelt werden.

Zur Erschließung gehören ggf. der Ausbau der Wirtschaftswege, der Ausbau von Abbiegeradien und der Ausbau der Aufstellflächen. Die Erschließung ist hauptsächlich zum Bau der Anlagen notwendig.

Nettersheim, im Januar 2018